

# Krimphoff & Schulte Mineralöl-Service und Logistik GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Leistungen im Rahmen der Erdgas- oder Stromversorgung durch die Krimphoff & Schulte GmbH (nachfolgend Krimphoff & Schulte genannt) gelten ausschließlich die hier vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen von Krimphoff & Schulte. Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht geregelt sind, erkennt Krimphoff & Schulte nicht an, es sei denn, Krimphoff & Schulte hätte ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Krimphoff & Schulte die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im unternehmerischen Verkehr gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen von Krimphoff & Schulte auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

### 2. Liefervertrag, Lieferbeginn, Angebot und Annahme

- 2.1 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und Krimphoff & Schulte kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag zur Belieferung mit Strom und/oder Erdgas erteilt und ihm die Vertragsbestätigung und das Datum des Lieferbeginns von Krimphoff & Schulte in Textform zugeht. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Energielieferanten, Zustimmung der Netzanmeldung durch den Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.
- 2.2 Für die Erdgas- oder Stromversorgung wird ein bereits bestehender Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers vorausgesetzt. Unabhängig von den oben aufgeführten Festlegungen gelten daher die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

### 3. Störung des Netzbetriebs - Weiterleitungsverbot

- 3.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas od. Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, Krimphoff & Schulte von seiner Leistungspflicht befreit. Krimphoff & Schulte ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Liefertermin gesperrt ist. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. Krimphoff & Schulte wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Krimphoff & Schulte bekannt sind oder durch Krimphoff & Schulte in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 3.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Der Kunde wird Erdgas- und Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

### 4. Einstellung der Lieferung - Kündigungsmöglichkeiten

- 4.1 Krimphoff & Schulte ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas oder Strom unter Umgehung und Beeinflussung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgas- oder Stromdiebstahl“).
- 4.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe (mindestens EUR 100), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
- 4.3 Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 314 BGB kann jede Partei den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 und 5.2 gegeben sind, sowie im Fall des Zahlungsverzugs mit einem nicht unerheblichen Betrag.
- 4.4 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

### 5. Preise/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen, Preisänderungen

- 5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Dieser enthält den Energiepreis, alle auf die Energielieferung entfallenden Steuern, Abgaben, Umlagen und Gebühren, und sonstige Kosten wie Beschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung.
- 5.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Nettpreise) bzw. einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttpreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttpreise entsprechend.
- 5.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas und Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben, Umlagen oder Gebühren oder sonstigen Kosten wie Netznutzungsentgelte, Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Widersprüchen der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.4 Ziffer 5.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 5.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 5.5 Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 5.6 Eine Preisänderung oder eine Änderung der Konditionen zum Ablauf der Preisgarantie wird der Lieferant dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preispassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preispassung in Textform zu kündigen.

### 6. Umzug des Kunden - Rechtsnachfolge

- 6.1 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands kann der Vertrag nach Absprache für die neue Adresse übernommen werden. Der Kunde teilt Krimphoff & Schulte den Umzugstermin spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. Macht der Kunde diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber Krimphoff & Schulte für die nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrages entnommene Energie, soweit ihrerseits Krimphoff & Schulte gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für die entnommene Energie haften muss.
- 6.2 Krimphoff & Schulte ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dafür bedarf es keiner Zustimmung des Kunden; die Übertragung ist dem Kunden aber mitzuteilen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im unternehmerischen Rechtsverkehr steht dem Kunden aber nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ihm die Übertragung unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt nur dann vor, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit oder an der Zuverlässigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen oder wenn mit der Übertragung eine Änderung der Vertragsdurchführung verbunden ist.

### 7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von Krimphoff & Schulte zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Krimphoff & Schulte den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vor hergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 8. Kündigung durch den Kunden

Der Vertrag kann zum Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### 9. Bonitätsauskunft

Krimphoff & Schulte behält sich vor, unter Beachtung des Datenschutzrechtes die Prüfung der Bonität eines neuen Kunden vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister (Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststr. 46, D-48151 Münster) vorzunehmen.

### 10. Abschlag, Abrechnung, Zahlung, SEPA

- 10.1 Krimphoff & Schulte setzt monatliche Abschläge fest. Beim Bezug von Erdgas und Strom werden separate Abschläge nach dem jeweils erwarteten Verbrauch festgesetzt. Diese werden erstmals in der Vertragsbestätigung mitgeteilt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Krimphoff & Schulte wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils abbuchen.
- 10.2 Der Kontoinhaber stimmt der Verkürzung der Frist für die Vorankündigungen der Basis-Lastschriften auf sieben Tage zu. Krimphoff & Schulte wird dem Kunden den Betrag und den Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift durch eine Rechnung oder andere Zahlungsaufforderung mitteilen, die dem Kunden spätestens sieben Tage vor dem Fälligkeitstag zugeht.
- 10.3 Der Verbrauch wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber erfasst und durch diesen oder durch den Verteilnetzbetreiber Krimphoff & Schulte mitgeteilt. Krimphoff & Schulte erstellt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge eine jährliche Rechnung. Ein Guthaben aus einer Rechnung wird Krimphoff & Schulte dem Kunden überweisen, soweit keine offene Forderung gegen den Kunden vorliegt. Eine Nachforderung aus der Rechnung wird Krimphoff & Schulte bei vorliegender Einzugsermächtigung zum Fälligkeitzeitpunkt abbuchen.
- 10.4 Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechtigen den Kunden gegenüber Krimphoff & Schulte zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Gegen Ansprüche von Krimphoff & Schulte kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

### 11. Streitbelegungsverfahren für Verbraucher

- 11.1 Krimphoff & Schulte beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des §13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei Krimphoff & Schulte. Wenn Krimphoff & Schulte der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Rechte von Krimphoff & Schulte und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt.
- 11.2 Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Erdgas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### 12. Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen

Krimphoff & Schulte wird dem Kunden Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen. Unterlässt der Kunde dies, gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Krimphoff & Schulte wird den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen.

### 13. Hinweis zur Energiesteuer

Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt für den Bezug von Erdgas: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

### 14. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen Krimphoff & Schulte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Krimphoff & Schulte zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354 a HGB bleibt unberührt.

### 15. Anzuwendendes Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

- 15.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 15.2 Gerichtsstand für Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Rheine.

### 16. Vertragsdauer - Lieferbeginn

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der vom Netzbetreiber bestätigten Nutzung. Beginnt die Lieferung nicht zum Monatsersten, endet die Erstlaufzeit am Ende des letzten Monats. Der Erdgas oder Stromliefervertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt wird. Sollte sich der gewünschte Lieferbeginn aufgrund einer noch bestehenden Vertragsbindung beim Alllieferanten um mehr als 3 Monate verzögern, so behält sich Krimphoff & Schulte vor die Lieferung zum vereinbarten Preis abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten.

### 17. Datensicherung und -verarbeitung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen persönlichen Daten automatisiert verarbeitet werden. Krimphoff & Schulte wird diese Daten nur im Rahmen und den Grenzen des BDSG verarbeiten und verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung.

### 18. Sonstiges - Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden eines Erdgas- oder Stromlieferauftrags sind nicht zulässig. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### 19. Widerrufsbelehrung

- 19.1 Widerrufsrecht  
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Krimphoff & Schulte GmbH, Daimlerstr. 2, 48432 Rheine, Tel.: 05971 80808-50, Fax: 05971 80808-59, E-Mail: energienet@krimphoff-schulte.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür unser Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie erhalten dies unter [www.krimphoff-schulte.de/musterwiderruf](http://www.krimphoff-schulte.de/musterwiderruf). Außerdem können Sie das Musterformular auch unter (05971 80808-50) telefonisch anfordern. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 19.2 Folgen des Widerrufs  
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.